

Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal

„Zwischen Jäglitz und Glinze“



Amtliche Bekanntmachungen

ANSCHRIFT

Amt
Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 A
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag : 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Am Birkenwäldchen 1
Tel.: 033962 / 50141

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung Frau Gerks	67 - 0
Fax	67 333
Leiter Hauptamt Herr Hamelow	67 310
Einwohnermeldeamt Frau Krüger	67 312
Standesamt Frau Kreßner	67 311
Personalverwaltung Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten-/ Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	67 324

	Frau Kiesevalter	
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Kasse	Frau Schmidt	67 325
Buchhaltung	Frau Rosin	67 314
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum. und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
Sozialamt / Friedhofsverwaltung	Frau Breddin	67 323

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags 19.00 - 19.30 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Strenge, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr

Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254
Wernikow	Mundt, Klaus	montags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433934
Zaatzke	Kluchert, Joachim	dienstags 17.00 - 19.00 Uhr Tel. 03394-433568

Amtliche Bekanntmachungen

lfd. Nr.	Inhalt der Bekanntmachungen
01	Ausschreibung
02	Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“
03	Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Schmutzwassergebühr für die Schmutzwasserableitung und –behandlung durch die öffentlichen Abwasserentsorgungs- und Behandlungsanlagen des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“
04	Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“ über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
05	Neufassung der Trinkwassergebühren- und Anschlusskostenerstattungssatzung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“
06	Immobilien- und Baulandangebote
07	Beschlüsse der Gemeinden

01	Ausschreibung
----	---------------

Ausschreibung

Das Amt Heiligengrabe/Blumenthal stellt zum 28.08.2000

1 Auszubildenden/Auszubildende zum/zur Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kommunalverwaltung ein (Erstausbildung)

Der o.g. Ausbildungsberuf ist ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes, insbesondere für Schulabgänger der 10. Klasse.

- Ausbildungsbeginn ist der 28.08.2000.
- Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre.
- Ausbildungsvergütung erfolgt nach BAT –Ost.

Erwartet werden Bewerbungen von aufgeschlossenen, vielseitig interessierten, jungen Menschen mit gutem Schulabschluss.

(Gesamtschule, Realschule oder Abitur bzw. vergleichbarer Abschlüsse)

Die Bewerbung von Personen mit Behinderung ist erwünscht.

Bewerbungen (mit Bewerbungsschreiben, tabellarischen Lebenslauf, Passbild und Kopie der letzten Schulzeugnisse) sind bis zum 28.04.2000 an das

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Hauptamt
Am Birkenwäldchen 1a
16909 Heiligengrabe

zu richten.

S z r a m e k
Amtdirektor

02	Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“
----	---

Zweckverband
„Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“

Neufassung der
S a t z u n g
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss
an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete
Heiligengrabe / Liebenthal“
- Abwasserbeseitigungssatzung -

Aufgrund der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.03.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I S. 218), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“ am 01. März 2000 folgende Neufassung der Satzung über die Abfallbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“ betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- bzw. Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

als öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich nicht separierten Klärschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlamm und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (4) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Abwasserbeseitigung im Drucksystem, endet die öffentliche Abwasseranlage hinter dem Pumpschacht bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe auf dem zu entwässernden Grundstück. Erhält beim Druckentwässerungssystem ein Grundstück keinen eigenen Pumpschacht (§ 9 Ziff. 1 S. 2), so endet die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit dem Anschlussstutzen an der Grenze dieses Grundstückes.
- (5) Zu der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
 - b) alle Einrichtungen Dritter zur Behandlung des Abwassers, deren sich der Verband bedient.
- (6) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben einschließlich des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind und die Möglichkeit der Inanspruchnahme besteht, sonst auf Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei den zentralen Abwasseranlagen kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband unter Angabe der Gründe zu stellen.
Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an und zur Benutzung einer dezentralen Abwasseranlage.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Auflagen, Bedingungen, dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen, bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung .
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann - abweichend von den Einleitbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei dem Verband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Monate nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NW.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100 soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation beschädigen, verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Kleber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silosickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 8 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 30.06.1989 (BGBl. I S. 1321) - insbesondere § 46 Abs. 4 entspricht.
- (6) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter:

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | Temperatur : | 35 °C |
| | (DIN 38404-C 4 Dez. 1976) | |
| b) | pH-Wert: | wenigstens 6,5 |
| | (DIN 38404-C 5, Jan. 1984) | höchstens 10,0 |
| c) | Absetzbare Stoffe: | |
| | (DIN 38409-H 9-2, Jul. 1980) | |
| | nach 0,5 h Absetzzeit: | |
| | aa) biologisch nicht abbaubar | 1 ml/l |
| | bb) biologisch abbaubar | 10 ml/l |
| d) | CSB | 900 mg/l |
| e) | BSB ₅ | 600 mg/l |
| 2. | Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren | 250 mg/l |
| | (DIN 38409-H 17, Mai 1981) | |
| | schwerflüchtige lipophile Stoffe (DIN 38409) | 100 mg/l |
| 3. | Kohlenwasserstoffe | |

a)	direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19,	DIN 1999 Feb. 1986 Teil 1, August 1976 Teil 2, März 1989 Teil 3, Sept. 1978 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l)
b)	Kohlenwasserstoffe max. zulässig soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Ent- fernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:	50 mg/l
	Kohlenwasserstoff gesamt (DIN 38409-H 18, Febr. 1986)	20 mg/l
c)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasser- stoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1 - 1, 1- Trichlorethan, Dichlor- methan gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
d)	Kohlenwasserstoffe gesamt	80 mg/l
4.	Organische halogenfreie Lösemittel (DIN 38407-F 9, Mai 1991)	
	Mit Wasser mischbar:	nur nach spezieller Festlegung,
	Mit Wasser nicht mischbar:	Maximal entspre- chend ihrer Was- serlöslichkeit, je- doch auf keinen Fall größer als 5 g/l und nur nach entsprechen- der Festlegung.
5.	Anorganische Stoffe (gelöste und ungelöste)	
a)	Arsen (DIN 38405-D 18, Sept. 1985/ Aufschluss nach 10.1)	(As) 0,5 mg/l
b)	Blei (DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	(Pb) 1,0 mg/l
c)	Cadmium (DIN 38406-E 19-3, Juli 1980 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	(Cd) 0,5 mg/l
d)	Chrom- <u>VI</u> (DIN 38405-D 24, Mai 1987)	(Cr) 0,2 mg/l
e)	Chrom- <u>gesamt</u> (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Cr) 1,0 mg/l
f)	Kupfer	(Cu) 1,0 mg/l

	(DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 7-2, Sept. 1991)		
g)	Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
	(DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 11-2, Sept. 1991)		
h)	Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
	(DIN 38406-E 12-3, Jul. 1980)		
i)	Selen	(Se)	1 mg/l
j)	Zink	(Zn)	5 mg/l
	(DIN 38406-E 22, März 1988)		
k)	Zinn	(Sn)	5 mg/l
	(DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)		
l)	Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
	(DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun.1985)		
m)	Silber	(Ag)	1,0 mg/l
	(DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Ju.1985)		
n)	Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
o)	Chloride		600 mg/l
p)	Barium	(Ba)	5 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l
	(DIN 38406-E 5-2, Okt.1983 oder DIN 38406-E 5-1, Okt. 1983)		
b)	Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
	(DIN 38405-D 13-1, Febr. 1985)		
c)	Fluorid	(F)	50 mg/l
	(DIN 38405-D 4-1, Jul.1985 oder DIN 38405-D 19, Sept. 1991)		
d)	Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
	(DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991)		
e)	Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
	(DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder DIN 38405-D 5, Jan. 1985)		
f)	Gesamtphosphat in Phosphorverbindungen	(P)	15 mg/l
	(DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)		
g)	Sulfid	(S)	2 mg/l
	(DIN 38405-D 26, Apr. 1989)		

7. Organische Stoffe

a)	wasserdampfllüchtige halogenfreie Phenole (alt C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
	DIN 38409-H 16-2, Jun. 1984 oder DIN 38409-H 16-3, Jun. 1984)	
	Phenol als C ₆ H ₅ OH (Carbolsäure)	20 mg/l

- | | | |
|----|--|--|
| b) | Farbstoffe
(DIN 38404-C 1-1, Juni 1984 oder
DIN 38404-C 1-2, Juni 1984) | Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teils der Kläranlage sichtbar nicht mehr gefärbt ist |
| c) | Phenolderivate, insbesondere Kresol,
Lysol, Chlorkresol, Pentachlorphenol (PCP) | nicht nachweisbar |
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (DIN 38408-G 24, Aug. 1987) 100 mg/l
9. Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), angegeben als Chlor (DIN 38409-H 14-8.22, März 1985) 1 mg/l
10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt. Wenn dies von der Menge und der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (7) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers, Einleitungszeiten sowie niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall, auch nachträglich, festgesetzt und die Einhaltung angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.
- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter "Temperatur".
- (9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (10) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (11) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Verband ist auch berechtigt, dem Grundstückseigentümer die Entnahme von Wasserproben an bestimmten Stellen, die Untersuchung der Proben sowie den Einbau bestimmter Mess- und Registriereinrichtungen auf seine Kosten aufzugeben. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann der Verband für zwei Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektronischer Steuerungsanlage auf einem der beiden Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für das zweite Grundstück vorsehen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt der Verband.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der Verband lässt die Anschlusskanäle einschließlich der Revisionsschächte bzw. Pumpenschächte mit Pumpe herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Der Verband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten für die Reinigung trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschließlich der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband.

Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Verband oder seinem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu prüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 ("Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen ohne weiteres entleert werden können.

- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.
- (4) Für die Einleitung in die abflusslose Sammelgrube und in die Kleinkläranlage gelten die Einleitbedingungen des § 8 entsprechend.

§ 14 Entleerung

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammmt.
Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Klärschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Verband die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammmt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Auslaufgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammten sind.
- (3) Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 15 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 16 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen.
In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 17 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 18 Befreiung

- (1) Der Verband kann von den Bestimmungen in der Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 19 Haftung

- (1) Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) **Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.**
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.

- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt,
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet,
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 5. §§ 8 und 14 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
 8. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt,
 9. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert,
 10. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,00 geahndet werden. Übersteigt der wirtschaftliche Vorteil, den die Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen haben, diesen Betrag, kann eine entsprechende höhere Geldbuße verhängt werden.

§ 21 Abwasser - Gebühren

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eine Gebühr für die zentrale und dezentrale Abwasseranlage aufgrund einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 22 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15. August 1995 in Kraft.

Ausgefertigt

Heiligengrabe, den 09.03.2000

Vorsitzender der Versammlung
Michael

Siegel

beauftragter Vorstandsvorsteher
Hamelow

Bekanntmachungsverordnung:

Der beauftragte Vorstandsvorsteher macht hiermit die vorstehende vom Zweckverband „Gewerbe- und Industrieverband Heiligengrabe/Liebenthal“ vom 01.03.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 25.03.2000

Hamelow

beauftragter Vorstandsvorsteher

03	Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Schmutzwassergebühr für die Schmutzwasserableitung und –behandlung durch die öffentlichen Abwasserentsorgungs- und Behandlungsanlagen des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“
----	--

**Zweckverband
„Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“**

**Neufassung der
S A T Z U N G**

**über die Erhebung einer Schmutzwassergebühr für die Schmutzwasserableitung und –
behandlung durch die öffentlichen Abwasserentsorgungs- und Behandlungsanlagen des
Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“
- Schmutzwassergebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.03.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I S. 218) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat die Versammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“ folgende Neufassung der Schmutzwassergebührensatzung am 01. März 2000 beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Verband erhebt für die Benutzung der zentralen Schmutzwasseranlagen eine Einleitungsgebühr und für die Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage eine Beseitigungsgebühr.

§ 2 Einleitgebühr

- (1) Die Einleitgebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit diese im Kalenderjahr 20 m³ übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraums innerhalb von 2 Monaten beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß.
- (4) Die Zuführung von Niederschlagswasser, das als Brauchwasser genutzt wird, in die öffentliche Schmutzwasseranlage ist gegenüber dem Verband anzeigepflichtig und in ihrer Menge nachzuweisen. Dem Gebührenpflichtigen kann der Einbau einer entsprechenden Messeinrichtung für die Einleitung von Brauchwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage auf eigene Kosten auferlegt werden. Die Messeinrichtung muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sie auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Besteht eine auf Tatsachen zu begründende Vermutung, dass ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung zeitweise nicht oder falsch angezeigt hat, oder ist ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht eingebaut worden, oder wird die Ablesung des Wasserzählers oder der Messeinrichtung nicht ermöglicht, so wird die Schmutzwassermenge vom Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Verbrauchs oder der Einleitungsmenge des Vorjahres geschätzt.

§ 3 Höhe der Einleitgebühr

Die Einleitgebühr beträgt für jeden vollen m³ Schmutzwasser 12,99 DM.

Ab dem 01.01.2000 beträgt die Einleitgebühr für jeden vollen m³ Schmutzwasser 15,60 DM.

§ 4 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben berechnet, das abtransportiert wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter. Der Rauminhalt des Schmutzwassers wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 15,60 DM/m³.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Gebührenpflichtig ist auch, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht erstmals, sobald der öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft endet.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Einleitgebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld für die Einleitgebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. In den Fällen des § 5 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenschuldner mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages; für den neuen Gebührenschuldner mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (4) Auf die Gebührenschuld für die Einleitgebühr sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitmenge fest.
- (5) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

- (2) Der Verband bzw. der von ihm beauftragte Dritte ist berechtigt, Grundstücke, Räume, umschlossene Betriebsvorrichtungen u. ä. Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, soweit dies erforderlich ist, um Feststellungen zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben zu treffen.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 2 Ziff. 2a die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 15. August 1995 in Kraft.

Zweckverband Heiligengrabe/Liebenthal

Ausgefertigt

Heiligengrabe, den 09.03.2000

Vors. der Verbandsversammlung
Michael

Siegel

beauftragter Verbandsvorsteher
Hamelow

Bekanntmachungsverordnung:

Der beauftragte Verbandsvorsteher macht hiermit die vorstehende vom Zweckverband „Gewerbe- und Industrieverband Heiligengrabe/Liebenthal“ vom 01.03.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, 25.03.2000
Hamelow
beauftragter Verbandsvorsteher

04	Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“ über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
----	---

Zweckverband
„Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes
„Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“
über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

– Wasserversorgungssatzung –

Aufgrund der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.03.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I S. 218), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“ am 01. März 2000 folgende Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.

§ 2
Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 **Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 **Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohl nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 6 **Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat an den Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 **Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus

- wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband diese nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder Versicherungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf

Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihrer Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 DM.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem ersatzpflichtigen und dem ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Die gesetzlichen Regelungen zur Duldung vorhandener Trinkwasserversorgungsanlagen und zur Einräumung entsprechend beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zu Gunsten des Zweckverbandes (Bestandsschutz von Altanlagen) bleiben unberührt. Dienen die Einrichtungen

ausschließlich der Versorgung der Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Gebührensatzung.

- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13

Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Zweckverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 5. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Gebührensatzung zu übernehmen und dem Zweckverband den entsprechenden Betrag zu erstatten.
 6. Im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit der Zweckverband die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 16

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

§ 19

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 **Messung**

- (1) Der Zweckverband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen von Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie von Frost zu schützen.

§ 22 **Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 23 **Ablesung**

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 **Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Die muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

§ 25

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluß oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei dem Zweckverband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 26

Einstellung der Versorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder von Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung

stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Trinkwasseranlagen anschließen lässt oder die Benutzung gemäß § 6 unterlässt;
 2. § 13 (4) sowie § 13 (5) auf den Hausanschluss selbst einwirkt oder Einwirkungen vornehmen lässt oder Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich mitteilt;
 3. § 15 (2) wesentliche Veränderungen der eigenen Trinkwasser-Versorgungsanlagen ohne die vorgeschriebene Einbeziehung des Zweckverbandes vornimmt;
 4. § 16 (2) die Beantragung der Inbetriebsetzung unterlässt;
 5. § 19 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Trinkwasserversorgungsanlagen gewährt;
 6. § 18 (1) die eigene Trinkwasserversorgungsanlage nicht störungsfrei betreibt;
 7. § 18 (2) die erforderlichen Mitteilungen unterlässt;
 8. § 21 (3) seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Behandlung der Messeinrichtungen nicht nachkommt;
 9. § 24 (1) bezogenes Trinkwasser unberechtigt an Dritte weiterleitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,00 geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 15. August 1995 in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligengrabe, den 09.03.2000

Vors. der Versammlung
Michael

Siegel

beauftragter Vorstandsvorsteher
Hamelow

Bekanntmachungsverordnung:

Der beauftragte Vorstandsvorsteher macht hiermit die vorstehende vom Zweckverband „Gewerbe- und Industrieverband Heiligengrabe/Liebenthal“ vom 01.03.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 25.03.2000
Hamelow
beauftragter Vorstandsvorsteher

05	Neufassung der Trinkwassergebühren- und Anschlusskostenerstattungssatzung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“
----	---

**Zweckverband
„Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“**

**Neufassung der
Trinkwassergebühren- und Anschlußkostenerstattungssatzung des Zweckverbandes
„Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) sowie der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. März 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“ am 01. März 2000 folgende Neufassung der Trinkwassergebühren- und Anschlusskostenerstattungssatzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Der Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiete Heiligengrabe/Liebenthal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Wassergebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Wassergebühr wird nach der tatsächlichen entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- (2) Besteht eine auf Tatsachen zu begründende Vermutung, daß ein Wasserzähler zeitweise nicht oder falsch angezeigt hat oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut worden oder wird die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs des Vorjahres geschätzt.

**§ 3
Gebührensätze**

- (1) Die Wassergebühr beträgt pro Kubikmeter Wasser 3,82 DM.
Ab dem 01.01.2000 beträgt die Wassergebühr pro Kubikmeter Wasser 3,40 DM.
- (2) Für die vorübergehende Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz mittels Standrohren wird eine einmalige Grundgebühr in Höhe von 40,00 DM und eine Benutzungsgebühr von 1,50 DM je Tag erhoben. Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Abs. 1 berechnet. Für die leihweise Überlassung des Standrohres ist eine Kautions in Höhe des Standrohrwertes zu hinterlegen.
- (3) Auf die in Abs. (1) und (2) genannten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Gebührenpflichtig ist auch, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das Grundstück Wasser entnommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Hausanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Gebührenschuld nach § 3 Abs. 1 entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Die Gebührenschuld nach § 3 Abs. 2 entsteht mit Rückgabe des Standrohres, spätestens mit Beendigung der Baumaßnahme. In den Fällen des § 4 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die zu erwartende Gebühr nach § 3 Abs. 1 sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresverbrauchsmenge fest.

§ 9

Erstattungsanspruch, Kostenerstattungsbetrag

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses (d. h. von der öffentlichen Hauptleitung bis zur Wasserzählanlage) sind dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer in tatsächlich geleisteter Höhe zu erstatten. Dazu zählen nicht die Kosten für die Bereitstellung und den Einbau des Wasserzählers. Die Kosten sind dem Anschlußnehmer durch den Zweckverband detailliert nachzuweisen. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses.

- (2) Eigenleistungen des Grundstückseigentümers auf seinem Grundstück (Ausschachtung und Verfüllung des Leitungsgrabens) sind mit dem Zweckverband oder dessen Beauftragten gesondert schriftlich zu vereinbaren.

§ 10 Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag für Hausanschlüsse wird nach Entstehung des Erstattungsanspruches durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und zu dulden, daß Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15. August 1995 in Kraft.

ausgefertigt

Heiligengrabe, den 09.03.2000

Vors. der Versammlung
Michael

Siegel

beauftragter Vorstandsvorsteher
Hamelow

Bekanntmachungsverordnung:

Der beauftragte Vorstandsvorsteher macht hiermit die vorstehende vom Zweckverband „Gewerbe- und Industrieverband Heiligengrabe/Liebenthal“ vom 01.03.2000 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 25.03.2000
Hamelow
beauftragter Vorstandsvorsteher

Maulbeerwalde

Wohnhaus

16909 Maulbeerwalde, Blesendorfer Str. 3
großes Wohnhaus, Baujahr um 19000, 2.264 m²
MINDESTGEBOT: 45.000,00 DM

Bauland

3.431 m² – in der Jägerstraße und
3.58t m² – in der Feldstraße
zur Bebauung mit einem Wohnhaus vermessen
MINDESANGEBOT: je 17.500,00 DM

430 m² – Dorfstraße
MINDESTANGEBOT: 6.000,00 DM

Blandikow

16909 Blandikow, Dorfstr. 12
Wohnhaus, Baujahr um 1900
MINDESTGEBOT: 80.000 DM

Die Angebote sind bis spätestens zum 21.04.2000 einzureichen bei der Amtsverwaltung Heiligengrabe /Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe
Tel. 033962/67320 / Fax: 003962/67333

Szramek
Amtdirektor

07	Beschlüsse der Gemeinden
----	--------------------------

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Blandikow

Nr.	Datum	Inhalt
23/00	17.02.2000	Haushaltssatzung 2000

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Blesendorf

Nr.	Datum	Inhalt
31/00	28.02.2000	Grundstücksangelegenheiten

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Blumenthal

Nr.	Datum	Inhalt
71a/00	31.01.2000	Versorgungsvertrag für die Kindertagesstätte und der Grundschule
71/00	28.02.2000	Zweite Abwägung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan
72/00	13.03.2000	Schulentwicklungsplan
73/00	13.03.2000	Haushaltssatzung 2000
74/00	13.03.2000	Vertragsverlängerung für die Entsorgung von Friedhofsabfällen

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Grabow

Nr.	Datum	Inhalt
23/00	28.02.2000	Zweite Abwägung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Heiligengrabe

Nr.	Datum	Inhalt
78/00	22.02.2000	Zweite Abwägung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan
79/00	22.02.2000	Einvernehmensklärung zum Bauvorhaben Stehnke Bau GmbH

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Jabel

Nr.	Datum	Inhalt
24/00	24.02.2000	Zweite Abwägung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Liebenthal

Nr.	Datum	Inhalt
42/00	22.02.2000	Zweite Abwägung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan
43/00	22.02.2000	Einvernehmensklärung zum Bauvorhaben – Umnutzung Nebengebäude
44/00	22.02.2000	Bauantrag DeTe
45/00	22.02.2000	Grundstücksangelegenheiten
46/00	22.02.2000	Grundstücksangelegenheiten
47/00	22.02.2000	Haushaltssatzung 2000
48/00	22.02.2000	Haushalts sicherungskonzeption
49/00	22.02.2000	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern
50/00	22.02.2000	Bestätigung der Jahresrechnung 1996 und Entlastung des Amtsdirektors
51/00	22.02.2000	Bestätigung der Jahresrechnung 1997 und Entlastung des Amtsdirektors

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Maulbeerwalde

Nr.	Datum	Inhalt
23/00	22.02.2000	Zweite Abwägung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan
24/00	22.02.2000	Grundstücksangelegenheiten
25/00	22.02.2000	Grundstücksangelegenheiten

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Papenbruch

Nr.	Datum	Inhalt
37/00	16.02.2000	Grundstücksangelegenheiten (Pachtvertrag)
38/00	15.03.2000	Vergabe einer Hausnummer – Liebenthaler Weg
39/00	15.03.2000	Grundstücksangelegenheiten (Pachtvertrag)

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Rosenwinkel

Nr.	Datum	Inhalt
19/00	25.02.2000	Haushaltssatzung 2000
20/00	25.02.2000	Grundstücksangelegenheiten (Pachtvertrag)

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Wernikow

Nr.	Datum	Inhalt
29/00	24.02.2000	Zweite Abwägung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan
30/00	03.03.2000	Haushaltssatzung 2000
31/00	03.03.2000	Bestätigung der Jahresrechnung 1996 und Entlastung des Amtdirektors
32/00	03.03.2000	Bestätigung der Jahresrechnung 1997 und Entlastung des Amtdirektors
33/00	03.03.2000	Grundstücksangelegenheiten

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Zaatzke

Nr.	Datum	Inhalt
055/00	17.02.2000	Personalentscheidung
056/00	24.02.2000	Zweite Abwägung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan
057/00	16.03.2000	Einvernehmensklärung 4 EFH/ Vorbescheid
058/00	16.03.2000	Änderungsbeschluss zur Erhebung der Benutzungsgebühren
059/00	16.03.2000	Vergabe von Leistungen

Jahreshauptversammlungen der Jagdgenossenschaften mit Vorstandswahlen

Blesendorf

Die Genossenschaftsversammlung der Landeigentümer aus der Gemarkung Blesendorf findet am Mittwoch, dem 19.04. 2000 um 20.00 Uhr im Kulturhaus der Gemeinde Blesendorf statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Beschluss der neuen Satzung
5. Wahl des neuen Vorstandes
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Schlusswort des neu gewählten Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft

Zu dieser Genossenschaftsversammlung ist von jedem Landeigentümer ein aktueller Eigentumsnachweis vorzulegen.

Der Vorstand

Zaatzke

Die Genossenschaftsversammlung der Landeigentümer aus den Gemarkungen Zaatzke und Glienicke findet am Dienstag, dem 25.04. 2000 um 20.00 Uhr im *Zaatzker Hof* statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
8. Finanzbericht
9. Beschluss der neuen Satzung
10. Wahl des neuen Vorstandes
11. Wahl der Rechnungsprüfer
12. Schlusswort des neu gewählten Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft

Zu dieser Genossenschaftsversammlung ist von jedem Landeigentümer ein aktueller Eigentumsnachweis vorzulegen.

Der Vorstand

Rosenwinkel

Am Freitag, dem 28 April 2000 findet um 19.30 Uhr im Mehrzweckgebäude die diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rosenwinkel statt.

- Tagesordnung:
1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
 3. Rechenschaftsbericht und Finanzbericht des Vorstandes
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2000/2001
 6. Wahl des neuen Vorstandes
 7. Anfragen und Informationen
 8. Auszahlung der Pacht
 9. gemeinsames Essen

Zur Vorbereitung und reibungslosen Durchführung der Wahl zum Jagdvorstand, bitten wir alle Jagdgenossen Veränderungen zum Jagskataster bis zum 14.04.2000 im Gemeindebüro anzumelden.

Zu dieser Sitzung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Rosenwinkel herzlich eingeladen.

Der Vorstand

Jabel

Die Genossenschaftsversammlung der Landeigentümer aus der Gemarkung Jabel findet am Mittwoch, dem 03.05. 2000 um 20.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde statt.

- Tagesordnung:
1. Begrüßung
 2. Bericht des Vorstandes
 13. Finanzbericht
 14. Beschluss der neuen Satzung
 15. Wahl des neuen Vorstandes
 16. Wahl der Rechnungsprüfer
 17. Schlusswort des neu gewählten Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft

Zu dieser Genossenschaftsversammlung ist von jedem Landeigentümer ein aktueller Eigentumsnachweis vorzulegen.

Der Vorstand

Leserbriefe

Aussichtsturm in den Blumenthaler Bergen geplant

Auf der Gemeindevertretersitzung in Blumenthal am 13.03. 2000 stellte sich der gemeinnützige Verein Aussichtsturmbau Blumenthal e.V. den Abgeordneten vor. Die Vereinsmitglieder beabsichtigen im Rahmen der Förderung des Heimatgedankens einen Aussichtsturm nördlich von Blumenthal zu errichten.

In der nächsten Ausgabe werden im Amtsblatt nähere Informationen und detaillierte Vorstellungen zum Zweck des Vereins sowie zur Projektverwirklichung bekannt gegeben.

Der Vorstand
Verein Aussichtsturmbau Blumenthal e.V.

Veranstaltungen im Monat April

Heiligengrabe

Was kann ich gegen Schlafstörungen tun ?

Alle Senioren sind ganz herzlich am 05. April 2000, um 14.00 Uhr in den Erbhof zum monatlichen Seniorennachmittag der Ortsgruppe der Volkssolidarität Heiligengrabe eingeladen.

Thema des Nachmittages wird ein Vortrag über Schlafstörungen sein.

Rosenwinkel

Osterfeuer

Das diesjährige Osterfeuer findet am 22. April 2000 statt. Und beginnt um 20.30 Uhr. Alle Bürger und Freunde der Gemeinde sind herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Frühjahrsfest

Am Mittwoch, dem 19. April 2000 findet um 14.30 Uhr in Meickel`s Taverne das diesjährige Frühjahrsfest statt.

Alle Rentner und Vorruehändler sind mit ihren Ehepartnern recht herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Zaatzke

Ostereiertrudeln

Am Ostersonntag, dem 23. April 2000 ist es wieder soweit. In Zaatzke werden die IX. Offenen Zaatzker Eiertrudelmeisterschaften ausgetragen. Dazu treffen wir uns um 14.00 Uhr auf dem Osterberg. Gestartet wird wieder in 3 Altersgruppen auf 2 Bahnen.

Am Abend ist dann im Zaatzker Hof der Ostertanz.

Maibaum wird aufgestellt

Am Freitag, dem 28. April 2000 wird auf der Insel der Maibaum aufgestellt. Ab 18.30 Uhr wird der Baum auf dem Gelände des Kindergarten geschmückt. Mit dem geschmückten Maibaum veranstalten dann unsere Kinder ein Umzug durch`s Dorf. Auf der Insel angekommen wird der Maibaum aufgestellt und es finden lustige Spiele für die Kleinsten statt.

Traditionell ist das Maibaumaufstellen die Saisonöffnung auf der Insel. Wie in jedem Jahr findet an diesem Abend der Tanz in den Mai statt.

Der Bürgermeister

Vorankündigung für den Monat Mai

27.05.	Heiligengrabe	Kinderfest
27.05.	Blumenthal	Feuerwehrjubiläum mit Amtsausscheid

Zaatzke

Jugendliche spielen um den RWS CUP

Am 1. Mai 2000 tragen die Jugendklubs der benachbarten Dörfer auf der Sportanlage in Zaatzke ein Fußballturnier aus. Es geht um den von der Firma RW Schiewe Bau GmbH gestifteten Pokal. Nähere Angaben entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen in den Schaukästen.

Geburtstagsgrüße im Monat April

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren alle Rentner der Gemeinden des Monats April recht herzlich zum Geburtstag.

Blesendorf

04.04.2000 Edelgard Franz zum 68. Geburtstag

Blandikow

12.04. Fritz Brausemann zum 66. „
16.04 Erika Richter zum 73. „
17.04. Udo Struzebecher zum 65 „

Blumenthal

01.04. Gertrud Wambach zum 62. „
04.04. Hildegard Krebs zum 82. „
04.04. Johannes Lüdtko zum 71. „
05.04. Hildegard Kleistner zum 60. „
06.04. Martha Bein zum 75. „
06.04. Hildegard Wiechert zum 74. „
07.04. Hans-Erich Müller zum 70. „
09.04. Renate Schulze zum 67. „
10.04. Wilhelm Otto zum 68. „
14.04 Grete Davids zum 79. „
15.04. Siegfried Schmidt zum 67. „
18.04. Elisabeth Heiduk zum 70. „
18.04. Hermann Schulz zum 67. „
19.04. Helga Schiller zum 65. „
20.04. Gustav Schulz zum 65. „
22.04. Edgar Schmidt zum 84. „
22.04. Martha Jung zum 79. „
24.04. Margarete Janotte zum 79. „
26.04. Ilse Mörrike zum 69. „

Grabow

02.04.	Bruno Bechtloff	zum 74.	„
21.04.	Wilhelm Wächter	zum 75.	„

Heiligengrabe

04.04.	Hildegard Ostwald	zum 65.	„
11.04.	Willi Schröder	zum 70.	„
16.04.	Gottfried Ahnert	zum 65.	„
16.04.	Erika Cieslak	zum 64.	„
21.04.	Hildegard Schwanda	zum 80.	„
24.04.	Lieselotte Kuckenburg	zum 77.	„
24.04.	Reinhold Bucks	zum 74.	„
25.04.	Edith Priebw	zum 73.	„
26.04.	Käthchen Werner	zum 79.	„
27.04.	Walter Meinke	zum 74.	„
27.04.	Charlotte Matuschewski	zum 69.	„

Jabel

01.04.	Karl-Heinz Ziegler	zum 68.	„
21.04.	Wilfried Hartwig	zum 65.	„

Liebenthal

06.04.	Herta Hefenbrock	zum 69.	„
11.04.	Horst Wehde	zum 66.	„
18.04.	Elli Heise	zum 77.	„

Papenbruch

06.04.	Hanni Ramin	zum 70.	„
19.04.	Hildegard Klüggen	zum 70.	„

Rosenwinkel

08.04.	Willfried Ehlert	zum 79.	„
15.04.	Rita Hund	zum 63.	„
21.04.	Ingeborg Remmers	zum 68.	„

Wernikow

02.04.	Irmgard Neumann	zum 64.	„
15.04.	Erika Gehlhar	zum 79.	„
18.04.	Hildegard Göske	zum 76.	„
18.04.	Helmut Rech	zum 83.	„
21.04.	Ingrid Beyer	zum 65.	„

Zaatzke

02.04.	Irmgard Schulze	zum 69.	„
10.04.	Edith Günther	zum 75.	„
11.04.	Lieselotte Wegner	zum 66.	„
17.04.	Edith Czarnetzki	zum 63.	„

22.04.	Inge Hirsing	zum 69.	„
28.04.	Anna Bruhns	zum 76	„

Für die Richtig- und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
Telefon: 033962/670, Fax: 033962